

Branchen Navigator

Rohstoffgewinnung · Baustoffe · Mining

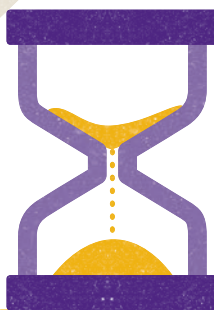
Nachrichten. Hintergründe. Ansprechpartner. Ausgabe Dezember 2015

Aktuelle Themen für Unternehmen des Rohstoffsektors



Zahlungsberichte

Zahlungsberichte nach BilRuG:
Neue Herausforderung für
Unternehmen des Rohstoffsektors



Steuern

Erbschaftsteuer – jetzt handeln!



Rechnungslegung

Pensionsrückstellungen im Niedrig-
zinsumfeld: Erleichterungen für
Unternehmen?

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

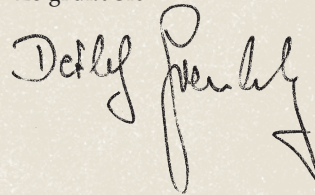
die Baustoff- und Rohstoffindustrie zählt zu den Innovationsmotoren in Deutschland. Mit regelmäßigen Neuentwicklungen schafft sie die Voraussetzung für die Produktivität in nachgelagerten Industrien. Verantwortliche in Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie müssen eine Fülle von aktuellen Trends sowie steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen im Auge behalten. Wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Branchen Navigator für den Bereich Rohstoffgewinnung, Baustoffe und Mining vorstellen zu dürfen. Mit diesem Newsletter unterstützen wir Sie jetzt regelmäßig dabei, den Überblick zu behalten. Experten unseres Hauses beleuchten ausgewählte Branchenthemen, die Sie kennen sollten. Sie erfahren unter anderem:

- warum Sie sich jetzt auf den Zahlungsbericht nach BilRuG vorbereiten sollten.
- warum beim Thema Unternehmensnachfolge schnelles Handeln angesagt ist.
- wie die Zukunft von Pensionsrückstellungen im Niedrigzinsumfeld aussehen könnte.

Ob Prüfung, Steuer- oder Rechtsberatung - Warth & Klein Grant Thornton verfügt über eine besondere Expertise in der Begleitung von Unternehmen aus der Branche Metals & Mining.

Sollte der eine oder andere Beitrag Ihr Interesse wecken, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, neue Wachstumspotenziale für Ihr Unternehmen zu erschließen.

Es grüßt Sie



Gerne erörtern wir Ihre Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch.

WP/STB
DETLEF GRONKOWSKY
ASSOCIATE PARTNER
T +49 211 9524 330
E detlef.gronkowsky@wkgt.com



Zahlungsberichte nach BilRuG: Eine neue Herausforderung für Unternehmen des Rohstoffsektors

Große Unternehmen, die Erdöl, Erdgas, Kohle, Salze oder Erze fördern, Steine oder Erden abbauen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, sind verpflichtet, jährlich über ihre wesentlichen Zahlungen an staatliche Stellen zu berichten und die Berichte zu veröffentlichen.

Das ist eine der wichtigsten Neuerungen, die das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) mit sich gebracht hat. Mit der Offenlegung solcher Zahlungen sollen Korruption und andere Fehlentwicklungen präventiv bekämpft werden. Betroffene Unternehmen sollten sich jetzt unbedingt auf den Zahlungsbericht vorbereiten.

Verpflichtet zur Aufstellung von Zahlungsberichten sind gemäß § 341q Handelsgesetzbuch (HGB) große Kapitalgesellschaften bzw. haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit Sitz im Inland, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben. Die Einordnung der Tätigkeit eines Unternehmens richtet sich nach dem »NACE-Code«, einem System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen innerhalb der EU. Relevant im Zusammenhang mit Zahlungsberichten in der mineralgewinnenden Industrie sind Tätigkeiten, die den Abteilungen 05 bis 08 dieses NACE-Codes zuzuordnen sind. Insbesondere bei vertikal integrierten Unternehmen mit einer Wertschöpfung

über verschiedene Stufen (beispielsweise Zementherstellung) kann es hinsichtlich der Einordnung der Unternehmenstätigkeit zu Abgrenzungsfragen kommen.

Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 341q HGB können gemäß § 341s HGB durch den Einbezug in einen übergeordneten Konzernzahlungsbericht von der Aufstellung eines Zahlungsberichts befreit werden. Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernzahlungsberichts wird bereits dann ausgelöst, wenn das Mutterunternehmen selbst oder zumindest eines der Tochterunternehmen eine relevante Tätigkeit im Sinne des § 341q HGB ausübt (»Konzerninfizierung«) und das Mutterunterneh-

men als groß im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB gilt. Auf die Rechtsform dieser Tochtergesellschaft kommt es ebenso wenig an wie auf deren Größe oder deren Sitz. Damit sind Fälle denkbar, in denen auch kleine bzw. mittelgroße (Tochter-) Gesellschaften im Sinne des HGB bei Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernzahlungsberichts auslösen.



Inhalt und Gliederung des (Konzern-)Zahlungsberichtes

Der Zahlungsbericht umfasst alle im Berichtszeitraum geleisteten (Bar-)Zahlungen, Zahlungsreihen sowie Sachleistungen, die an staatliche Stellen im Zusammenhang mit der im Sinne des § 341q HGB »schädlichen« Tätigkeit geleistet wurden und die die Grenze von 100.000 Euro je staatlicher Stelle überschreiten. Die Erhebung dieser Daten stellt in der Regel völlig neue Anforderungen an die Organisation der Finanzbuchhaltung:

- Ziel sollte es sein, die erforderlichen Daten möglichst systemgestützt zu generieren, also etwa über die Vergabe von Behördenkennzeichen im jeweiligen Stammdatensatz. Hierzu ist zunächst eine Aufnahme aller staatlichen Stellen erforderlich, an die bisher Zahlungen geleistet wurden.
- Darüber hinaus ist besonderer Wert auf verbindliche Vorgaben zur Verbuchung von Zahlungsausgängen zu legen, um eine einheitliche Verbuchungssystematik zu gewährleisten. Dies bedingt ggf. Änderungen in betriebsinternen Prozessen und Buchungsabläufen.



Praxishinweis

Neben den dargestellten Konsequenzen für das (externe) Rechnungswesen sollten insbesondere Änderungen hinsichtlich des Inhalts und des Aufbaus von »reporting packages« geprüft werden. Ebenso sind Maßnahmen zur Definition und Abgrenzung von Projekten im Sinne des § 341r Nummer 5 HGB zu treffen. Strategien zur Vermeidung der Aufstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten können sowohl an den Größenklassen wie auch an der Beteiligungsstruktur des Konzerns und der Klassifikation der Tätigkeiten im Sinne des NACE-Codes ansetzen. Auch eine Kombination dieser Maßnahmen im konkreten Einzelfall ist denkbar.

Gerne erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Frage der generellen Aufstellungspflicht von (Konzern-)Zahlungsberichten sowie der Implementierung von Maßnahmen zur systemgestützten Herleitung dieser Berichte im Rahmen der internen Prozessabläufe Ihres Rechnungswesens.

Erbschaftsteuer – jetzt handeln!

Das Gesetzgebungsverfahren bei der Erbschaftsteuer bleibt in der Diskussion. Nach aktuellem Stand erscheint ein Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat nicht ausgeschlossen. Firmenerben sollten sich aber keine Hoffnungen auf Erleichterungen machen. Der Bundesrat hat am 25. September 2015 seine Vorstellungen zu den geplanten Änderungen bei der Erbschaftsteuer vorgestellt. Die von der Länderkammer vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten in einzelnen Punkten eine deutliche Verschärfung gegenüber dem von der Bundesregierung am 8. Juli 2015 beschlossenen Gesetzentwurf. Nachfolgend einige Vorschläge des Bundesrates im Überblick:

- Der Bundesrat lehnt das Hauptzweckprinzip zur Abgrenzung des begünstigten Betriebsvermögens ab und will den bisherigen Begriff des Verwaltungsvermögens beibehalten.
- Der Bundesrat hält das Abschmelzmodell dahingehend für verfassungswidrig, dass eine Verschonung in Höhe von 20 bzw. 35 Prozent ohne eine Bedürfnisprüfung möglich ist, und streicht diese Regelung; hier wird eine Übergangszone zwischen 26 bis 34 Millionen Euro (bzw. 52 bis 60 Millionen Euro) vorgeschlagen, die Sockelverschonung wird abgelehnt.
- Der Bundesrat will die zehnjährige Stundungsregelung im Rahmen der Bedürfnisprüfung abschaffen, die Stundungsregelung über sechs Monate bzw. die allgemeinen Regeln zur Stundung seien völlig ausreichend.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 angekündigt, einzelne Maßnahmen zu prüfen. Eine Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 hat gezeigt, dass sich Bundesregierung und Bundesrat weiterhin uneinig sind. Größter Streitpunkt ist das Hauptzweckkonzept der Bundesregierung. Die Experten plädierten dafür, beim bisherigen Katalog des Verwaltungsvermögens zu bleiben oder aber dieses im Gesetz zu definieren. Hier erscheinen Korrekturen jedenfalls nicht ausgeschlossen. Es dürfte aber feststehen, dass es keine Erleichterungen für Firmenerben geben wird. Derzeit spricht viel dafür, dass es zu einem Vermittlungsverfahren kommen wird. Nach aktuellem Stand wird das neue Gesetz wohl – in welcher Form auch immer – am 30. Juni 2016 in Kraft treten.



Praxishinweis

Für Familienunternehmen besteht akuter Handlungsbedarf. Es zeichnet sich deutlich ab, dass gerade mittelständische Unternehmen künftig deutlich schlechter gestellt werden als bislang. Es muss gesehen werden, dass der Anfall von Erbschaftsteuer nur bedingt planbar ist, aber zu erheblichen Liquiditätsbelastungen führen kann. Schon jetzt sollte daher in Abstimmung mit einem Berater für den Einzelfall analysiert werden, ob auf Basis des noch geltenden Rechts gehandelt werden kann bzw. welche Auswirkungen die vorgesehenen Änderungen haben. Eins steht fest: Ab dem 30. Juni 2016 werden die Karten neu gemischt.



Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen

Im Verhältnis zwischen Handels- und Steuerrecht ist der steuerrechtliche Bewertungsvorbehalt nach § 5 Absatz 6 EStG zu beachten. Hiernach durchbrechen steuerliche Spezialvorschriften die seit jeher bekannte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Andererseits kann der Steuerpflichtige im Fall von steuerlichen Wahlrechten diese losgelöst von der Handelsbilanz ausüben, also eine eigenständige Steuerbilanzpolitik etablieren.

Im Fall der Rückstellungen für (langfristige) Sachleistungsverpflichtungen ist die steuerliche Bewertung grundsätzlich in § 6 Absatz 1 Nummer 3a EStG hinsichtlich der Ermittlung des Erfüllungsbetrages, des Abzinsungssatzes und der Abzinsungsdauer umfänglich und eigenständig geregelt. Demnach dürfte für einen Rückgriff auf den handelsrechtlichen Wertansatz der Rückstellung in diesem Fall grundsätzlich kein Raum mehr sein. Trotzdem regeln die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 in R 6.11 Absatz 3, dass (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) die Höhe der Rückstellungen in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten darf. Das bedeutet: Ein niedriger handelsrechtlicher Wert-

ansatz verdrängt die steuerlichen Spezialvorschriften, nicht jedoch ein höherer handelsrechtlicher Wertansatz. Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung wurde nun ein Musterverfahren vor dem hessischen Finanzgericht angestrengt (Aktenzeichen 12 K 1669/15). Betroffene sollten unter Angabe des Aktenzeichens Einspruch einlegen und Verfahrensrufe beantragen.



Pensionsrückstellungen im Niedrigzinsumfeld: Erleichterungen für Unternehmen?



Das aktuelle Niedrigzinsumfeld macht Unternehmen zu schaffen. Firmen, die eine betriebliche Altersvorsorge in Form von unmittelbaren Pensionszusagen anbieten, bilden für die künftigen Leistungsverpflichtungen entsprechende (Pensions-)Rückstellungen. Konkrete Vorgaben hinsichtlich des anzuwendenden versicherungsmathematischen Verfahrens zur Berechnung dieser Pensionsrückstellungen enthält das Handelsgesetzbuch (HGB) nicht. Die künftigen Verpflichtungen sind allerdings entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung stets auf ihren heutigen Wert abzuzinsen. Maßgeblich für die Abzinsung ist der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre. Steuerlich ist eine Abzinsung in Höhe von sechs Prozent zwingend vorgegeben. Die anhaltende Niedrigzinsphase machte sich bereits in den vergangenen Jahren deutlich im handelsbilanziellen Rechnungszins bemerkbar; so ist dieser Zinssatz (bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren) von 5,25 Prozent zum Ende des Jahres 2009 auf 4,53 Prozent Ende 2014 gefallen. Das handelsrechtliche Verfahren der Durchschnittsbildung über die letzten sieben Geschäftsjahre sorgt dafür, dass der Rechnungszins in den nächsten Jahren weiter deutlich sinken wird. Prognoserech-

nungen sehen den Rechnungszins Ende 2019 auf einem Niveau von 2,71 Prozent bzw. noch darunter.

Ein Rückgang des Zinssatzes um einen Prozentpunkt löst einen Anstieg der Pensionsrückstellungen um ca. 13 bis 15 Prozent aus mit der Folge einer Schwächung der Eigenkapitalbasis und eines geringeren ausschüttungsfähigen Gewinns.

Um die Unternehmen zu entlasten, überprüft die Bundesregierung derzeit, ob die Dauer des Bezugszeitraums für die Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses auf zwölf Jahre verlängert wird. Dies hätte höhere Abzinsungssätze und damit niedrigere handelsrechtliche Rückstellungsbeträge zur Folge. Ob ein Beschluss zur Änderung des Bezugszeitraums im Verlauf des Geschäftsjahres 2016 mit Rückwirkung auf den Jahresabschluss 31.12.2015 ausgestaltet wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zugleich soll auch der steuerlich maßgebliche Abzinsungssatz von sechs Prozent einer Überprüfung unterzogen werden. Vor dem Hintergrund des drohenden Steuerausfalls bei Herabsetzung des steuerlichen Abzinsungssatzes und eines Anstiegs der stillen Lasten in den Bilanzen bei der Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des

handelsrechtlichen Rechnungszinses erscheint es allerdings fraglich, ob beide Gesetzesänderungsvorhaben gleichzeitig umgesetzt werden.

Die weitere Entwicklung in dieser Frage wird für die betroffenen Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmensplanungen und Unternehmenskommunikation (Risikoberichterstattung) haben. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Praxishinweis

Unternehmen, die bei der Umstellung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz das Wahlrecht gemäß Artikel 67 Absatz 1 und 2 Einführungsgesetz zum HGB zur Verteilung des Unterschiedsbetrages in Anspruch genommen haben, können angesichts der Diskussion um steigende Pensionsrückstellungen in Betracht ziehen, die zuzuführenden Jahresraten bis auf den Mindestbetrag von 1/15 des ursprünglichen Unterschiedsbetrages zu reduzieren. Die Höhe des Jahresbetrages ist unter Beachtung des Mindestbetrages von 1/15 des ursprünglichen Unterschiedsbetrages frei wählbar.

Ihre Ansprechpartner



Detlef Gronkowsky

T +49 (0)211 9524 330
E detlef.gronkowsky@wkgt.com

Detlef Gronkowsky ist seit 1992 in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der Rohstoff- und Baustoffindustrie tätig. Er führt Unternehmensbewertungen, unter anderem im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen, durch und begleitet Unternehmenserwerbe/-verkäufe. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Jahres- und Konzernabschlussprüfungen in der Holzindustrie, im Anlagenbau für die chemische Industrie, im Hoch-, Tief- und Straßenbau und in der metallverarbeitenden Industrie.



Christoph Heinrich

T +49 (0)211 9524 8705
E christoph.heinrich@wkgt.com

Christoph Heinrich ist seit 1996 in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der Rohstoff- und Baustoffindustrie tätig. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung und Beratung von Unternehmen des Bauwesens, des Anlagenbaus (Bereich Umwelttechnik) und der Immobilienwirtschaft (unter anderem Asset und Property Management, Project Development). Darüber hinaus ist er Experte für die Prüfung und Beratung in der Unternehmenskrise und die Behandlung von Überschuldungsthematiken.



Gerhard Pahl

E gerhard.pahl@wkgt.com

Gerhard Pahl hat mehr als 36 Jahre Berufserfahrung als Mitglied der Geschäftsführung von Verbänden der Rohstoff- und Baustoffindustrie auf europäischer, Bundes- und regionaler Ebene. Während seiner jahrzehntelangen Mitarbeit in Steuerausschüssen diverser Baustoffverbände hat er vielfältige Erfahrungen in der Analyse und der nachgelagerten behördlichen Umsetzung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen der Rohstoff- und Baustoffindustrie sammeln können. Er verfügt über umfassende Branchenkenntnisse in der Betreuung von großen und mittelständischen Unternehmen, insbesondere aus der Kies- und Sandindustrie, der Natursteinindustrie, der Recyclingbaustoffindustrie sowie der Beton- und Mörtelindustrie.



Norbert Heinemann

T +49 (0)211 9524 8421
E norbert.heinemann@wkgt.com

Norbert Heinemann ist Associate Partner und seit über 30 Jahren im Prüfungsbereich von Warth & Klein Grant Thornton tätig. Darüber hinaus ist er Mitglied im IDW-Arbeitskreis »Prüfungen nach KWKG und EEG«. Zu seinem Mandantenkreis gehören vorwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen, insbesondere aus der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Darüber hinaus verfügt er über Erfahrungen in der betriebswirtschaftlichen Beratung bei Zusammenführungen von Energieversorgungsunternehmen.

Sichern Sie sich unsere Branchenkompetenz

Weltweit mit über 40.000 Mitarbeitern
in über 700 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort



Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a.M.,
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,
Wiesbaden

Kontakt www.wkgt.com/standorte



Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.
Stand: 12/2015.